

Antrag

der Abg. Winfried Scheuermann u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Umsetzung der Verpackungsverordnung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob die Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2003 flächendeckend eingeführt wurde;
2. ob die firmeninternen Zwischenlösungen für die Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen zu unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen des Handels geführt haben;
3. welche Überlegungen zur Novelle der Verpackungsverordnung zwischen Bund und Ländern derzeit angestellt werden.

14. 01. 2003

Scheuermann, Kübler, Rüeck, Hoffmann, Blenke CDU

Begründung

Zum 1. Januar 2003 ist die Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen in Kraft getreten. Da im Vorfeld der Pfandpflicht die Befürchtung geäußert wurde, dass es zu chaotischen Verhältnissen im Einzelhandel kommt, ist nun eine erste Bilanz zu ziehen.

Unabhängig davon muss dringend an einer Novellierung der Verpackungsverordnung gearbeitet werden, um dem Ziel näher zu kommen, alle ökologisch nachteiligen Einweggetränkeverpackungen mit einem Pfand zu belegen und zugleich die notwendigen Ausnahmen, insbesondere für den Wein, sachgerecht zu regeln.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Februar 2003 Nr. 26–8973.10/2 nimmt das Ministerium für Umwelt und Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. Wurde die Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2003 flächendeckend eingeführt?

Zu 1.:

Nach den dem Ministerium für Umwelt und Verkehr vorliegenden Informationen wird in den Einzelhandelsgeschäften das Pflichtpfand auf Einweggetränkeverpackungen auf breiter Basis erhoben. Dem Ministerium für Umwelt und Verkehr sind nur vereinzelt Fälle bekannt geworden, in denen gegen die Regelungen der Verpackungsverordnung bezüglich der Pfandpflicht verstoßen wurde. Das von einigen Verbänden prognostizierte Chaos ist ausgeblieben. Dazu hat sicher auch beigetragen, dass das Land Baden-Württemberg rechtzeitig und im Zusammenwirken mit den anderen Ländern keinen Zweifel an der Durchsetzung des ab 1. Januar 2003 geltenden Rechts gelassen hat.

2. Haben die firmeninternen Zwischenlösungen für die Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen zu unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen des Handels geführt?

Zu 2.:

Dem Ministerium für Umwelt und Verkehr sind keine unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen des Handels im Zusammenhang mit den von den einzelnen Einzelhandelsgeschäften eingeführten Zwischenlösungen zur Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen bekannt geworden. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass es im jetzigen Überlegungsstadium auch vorkommt, dass gegen eine Pfandmarke das Pfand auch dann erstattet worden ist, wenn die Verpackung nicht entgegengenommen und der Wiederverwertung zugeführt wurde. Das ist zurzeit schwer zu überwachen. Durch die Einrichtung eines einheitlichen Rücknahmesystems steht der eigentliche Aufwand für den Handel erst noch bevor. Er muss aber betrieben werden, um ein flächendeckendes und den Rücklauf sicherndes System zu installieren.

3. Welche Überlegungen zur Novelle der Verpackungsverordnung werden zwischen Bund und Ländern derzeit angestellt?

Zu 3.:

In einem Gespräch von Herrn Bundesumweltminister Trittin mit den Landesumweltministern von Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen am 12. Januar 2003 wurden Eckpunkte einer Novelle der Verpackungsverordnung bezüglich der Pfandregelungen erörtert. Die Gesprächsrunde vereinbarte, bis Mitte Februar zu prüfen, ob auf der Basis der nachfolgend genannten Eckpunkte ein Kompromiss zwischen Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat möglich ist. Dabei bleiben die Zweifel an der Tauglichkeit eines Pfandsystems für die Landesregierung bestehen. Jedoch ist festzustellen, dass eine Alternative zu ihm nicht zustande kam. Das Pfandsystem auf der Basis der geltenden Verpackungsverordnung ist jedenfalls für den Verbraucher unlogisch, für die Wirtschaft nicht kalkulierbar und für die Umwelt nicht stimmig.

Folgende Eckpunkte einer Novelle der Verpackungsverordnung wurden erörtert und fanden die Zustimmung des Ministers für Umwelt und Verkehr:

- Die Pfandpflicht soll künftig für alle Einweggetränkeverpackungen mit folgenden Ausnahmen gelten:
 - Ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen; hierzu gehören die Getränkekartons und der Schlauchbeutel für Milch. Darüber hinaus besteht die Absicht, weitere Verpackungsarten hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Umweltbelastungen zu untersuchen und bei entsprechendem Ergebnis in Zukunft als „ökologisch vorteilhaft“ einzustufen. Diese Öffnungsklausel ist insbesondere für das PET-Cycle-System von Bedeutung.
 - Wein (inklusive Perl-, Schaum-, Wermut- und Dessertweine), Spirituosen und Mixgetränke mit einem überwiegenden Anteil von Wein und Spirituosen.
 - Diätetische Lebensmittel im Sinne des § 1 der Verordnung über diätetische Lebensmittel.
- Auf eine Mehrwegquote als auslösendes Element für die Pfandpflicht soll – nachdem die Pfandpflicht nun in Kraft getreten ist – verzichtet werden.
- In § 1 Verpackungsverordnung soll aufgenommen werden, dass der Anteil der in ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen (Mehrweg und ökologisch gleichwertige Einwegverpackungen) abgefüllte Getränke bis zum 31. Dezember 2006 mindestens 80 % vom Hundert aufweisen soll.
- In § 9 Verpackungsverordnung soll neu geregelt werden, dass die Bundesregierung den Anteil in einem Kalenderjahr in ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen abgefüllte Getränke jährlich im Bundesanzeiger bekannt gibt. Der Mehrweganteil soll gesondert ausgewiesen werden.

Im Übrigen sind für das Ministerium für Umwelt und Verkehr und die Umweltministerien anderer Bundesländer folgende Fragen von Bedeutung:

- Die Auswirkungen der Änderungen auf das Duale System Deutschland. Durch eine ausgeweitete Pfandpflicht werden dem Dualen System

Deutschland erhebliche Mengen des bisherigen Materials fehlen. Hier scheinen aber keine grundlegenden Probleme zu entstehen.

- Es soll nur noch ein einheitliches Pfand in Höhe von 25 Cent für alle der Bepfandung unterliegenden Einweggetränkeverpackungen bis zu 3 Liter Füllvolumen erhoben werden.
- Der Anreiz, durch Verpackungsinnovationen neue ökologisch vorteilhafte Verpackungen auf den Markt zu bringen, muss erhalten bleiben. Durch Ökobilanzen muss auch künftig geprüft werden, welche Verpackungsinnovationen, z. B. bei der PET-Verpackung, es erlauben, Verpackungen von der Pfandpflicht zu befreien. Es soll an geeigneter Stelle das Ziel aufgenommen werden, dass die Politik im Falle eines ggf. noch zu bestimmenden Verfahrens der Ökobilanzierung deren Ergebnisse durch eine Befreiung von der Pfandpflicht anerkennt.

Müller
Minister für
Umwelt und Verkehr